



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 149/23

Luxemburg, den 28. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-692/20 | Kommission / Vereinigtes Königreich (Steuerliche Kennzeichnung von Gasöl)

### **Der Gerichtshof verurteilt das Vereinigte Königreich zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 32 Millionen Euro, da es die Verwendung von gekennzeichnetem Kraftstoff in der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist verboten hat**

*Das Vereinigte Königreich hat das Urteil, mit dem die erste Vertragsverletzung festgestellt wurde, erst im Laufe des Verfahrens, nach Ablauf von fast drei Jahren, umgesetzt*

Mit Urteil vom 17. Oktober 2018<sup>1</sup> hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Vereinigte Königreich dadurch, dass es die Verwendung von (durch die Beigabe eines Farbstoffs) gekennzeichnetem Kraftstoff zum Antrieb in der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt erlaubt hat, selbst wenn dieser Kraftstoff der normalen Besteuerung unterlag, gegen Unionsrecht verstoßen hat.

Gemäß einer Richtlinie der Union<sup>2</sup> soll die steuerliche Kennzeichnung nämlich die Identifizierung von Gasöl ermöglichen, das nicht der normalen Besteuerung unterliegt, wie jenes für die gewerbliche Schifffahrt. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn die Kennzeichnung auch für Gasöl genutzt werden darf, das der normalen Besteuerung unterliegenden Nutzungszwecken dient, wie der Kraftstoff zum Antrieb privater nicht gewerblicher Wasserfahrzeuge.

Die Kommission richtete ein Aufforderungsschreiben an das Vereinigte Königreich und trug ihm auf, binnen vier Monaten, also bis spätestens 15. September 2020, zur Durchführung des Urteils, mit dem die erste Vertragsverletzung festgestellt wurde, Stellung zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt war das Vereinigte Königreich bereits aus der Union ausgetreten. Das Unionsrecht und die in Rede stehende Richtlinie waren jedoch während des Übergangszeitraums, der erst am 31. Dezember 2020 endete, im gesamten Vereinigten Königreich weiterhin in Kraft. Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Unionsrecht im Vereinigten Königreich nur noch in Bezug auf Nordirland.

Da die Kommission der Ansicht war, dass das Vereinigte Königreich nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um das erste Vertragsverletzungsurteil rechtzeitig durchzuführen, erhob sie am 21. Dezember 2020 eine zweite Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof und beantragte zum einen die Feststellung, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Pflicht zur Durchführung dieses Urteils verstoßen habe, und zum anderen die Verhängung finanzieller Sanktionen in Form eines täglichen Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags.

<sup>1</sup> Urteil vom 17. Oktober 2018, Kommission / Vereinigtes Königreich, [C-503/17](#).

<sup>2</sup> Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin (ABl. 1995, L 291, S. 46).

Vor dem Hintergrund, dass die Verwendung von gekennzeichnetem Kraftstoff zum Antrieb privater nicht gewerblicher Wasserfahrzeuge in Nordirland seit dem 1. Oktober 2021 verboten ist, nahm die Kommission den Antrag auf Verhängung eines täglichen Zwangsgelds gegen das Vereinigte Königreich zurück. Den Antrag auf Verurteilung des Vereinigten Königreichs zur Zahlung eines Pauschalbetrags erhielt sie hingegen aufrecht.

Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zum einen fest, dass **das Vereinigte Königreich gegen seine Pflicht verstoßen hat, innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist**, also bis spätestens 15. September 2020, **alle Maßnahmen zur Durchführung des ersten Vertragsverletzungsurteils zu ergreifen**, und zum anderen, dass **die Vertragsverletzung nicht bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof angedauert hat**.

**Es ist offensichtlich, dass das Vereinigte Königreich nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um das Urteil innerhalb dieser Frist durchzuführen.** Insoweit weist der Gerichtshof das Vorbringen des Vereinigten Königreichs, dass das Aufforderungsschreiben und die Klage der Kommission verfrüht gewesen seien, zurück. Im Übrigen stellt er fest, dass die Nichtdurchführung dieses Urteils nicht durch eventuelle Schwierigkeiten gerechtfertigt werden kann, die mit dem Gesetzgebungsverfahren, den Parlamentswahlen, den öffentlichen Konsultationen, den geografischen Gegebenheiten, den Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von gekennzeichnetem und nicht gekennzeichnetem Kraftstoff oder auch der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.

Hinsichtlich des Antrags auf Verhängung eines **Pauschalbetrags** gegen das Vereinigte Königreich berücksichtigt der Gerichtshof die Schwere der Verletzung, ihre Dauer und die Zahlungsfähigkeit des Vereinigten Königreichs.

Zur **Schwere der Verletzung** weist der Gerichtshof auf die Bedeutung der verletzten Bestimmung für die Errichtung des Binnenmarktes hin. Im Übrigen riskierten sowohl britische Staatsbürger, die sich in die Gewässer der benachbarten Mitgliedstaaten begeben wollten, als auch Staatsbürger dieser Mitgliedstaaten, die sich in die Gewässer des Vereinigten Königreichs begeben wollten und vor ihrer Rückkehr gekennzeichneten Kraftstoff tanken mussten, Schwierigkeiten bei einer Kontrolle durch die Behörden dieser Mitgliedstaaten und insbesondere die Verhängung von Geldbußen durch diese Behörden.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass die praktischen Schwierigkeiten, auf die sich das Vereinigte Königreich stützt, nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit des Vereinigten Königreichs mit der Kommission im Rahmen des Vorverfahrens, da nur eine Zusammenarbeit, die sich durch Schritte auszeichnet, die die Intention belegen, das in Rede stehende Vertragsverletzungsurteil schnellstmöglich umzusetzen, als mildernder Umstand berücksichtigt werden kann.

Der Gerichtshof berücksichtigt als mildernden Umstand aber zunächst, dass das Vereinigte Königreich sowohl vor Erhebung der gegenständlichen Klage als auch im Verlauf des Verfahrens einige Maßnahmen ergriffen hat, um das erste Vertragsverletzungsurteil durchzuführen. Sodann sind **die Folgen der Vertragsverletzung seit dem 1. Januar 2021 geringer, da die in Rede stehende Richtlinie seit diesem Zeitpunkt im Vereinigten Königreich nur noch in Bezug auf Nordirland anwendbar ist**. Schließlich berücksichtigt der Gerichtshof in diesem Zusammenhang auch, dass das Vereinigte Königreich es zuvor noch nie versäumt hat, ein Urteil des Gerichtshofs durchzuführen.

Zur **Dauer der Vertragsverletzung** ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Verkündung des ersten Vertragsverletzungsurteils und seiner Durchführung durch das Vereinigte Königreich fast drei Jahre vergangen sind.

Was die **Zahlungsfähigkeit des Vereinigten Königreichs** angeht, trifft es zu, dass die in Rede stehende Vertragsverletzung seit dem 1. Januar 2021 nur noch in Bezug auf Nordirland besteht. Jedoch sind die Behörden des Vereinigten Königreichs und nicht jene von Nordirland für die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts in Nordirland zuständig. Daher ist der Umstand, dass das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat mehr ist, ohne Bedeutung für die Beurteilung seiner Zahlungsfähigkeit, so dass es in dieser Hinsicht nicht anders zu behandeln ist als andere Mitgliedstaaten.

**Im Übrigen wäre eine Sanktion gegen das Vereinigte Königreich, bei deren Berechnung hinsichtlich der Fortdauer der Vertragsverletzung nach Ende des Übergangszeitraums nur auf das Bruttoinlandsprodukt von Nordirland abgestellt wird, nicht hinreichend abschreckend und würde folglich die Erreichung des Ziels, zukünftigen ähnlichen Verstößen gegen das Unionsrecht wirksam vorzubeugen, nicht ermöglichen. Da der Umstand, dass das Unionsrecht im Vereinigten Königreich seit dem Ende des Übergangszeitraums nur noch in Bezug auf Nordirland anwendbar ist, einen mildernden Umstand darstellt, der bei der Beurteilung der Schwere der Vertragsverletzung eine Rolle spielt, ist es zudem nicht gerechtfertigt, diesem Umstand bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Vereinigten Königreichs erneut Rechnung zu tragen.**

**Es ist daher das BIP des gesamten Vereinigten Königreichs für den gesamten Zeitraum der Vertragsverletzung zu berücksichtigen, um dessen Zahlungsfähigkeit zu bestimmen,** wobei der jüngsten Entwicklung des BIP Rechnung zu tragen ist.

**Folglich verurteilt der Gerichtshof das Vereinigte Königreich, einen Pauschalbetrag von 32 000 000 Euro an die Kommission zu zahlen.**

**HINWEIS:** Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

**Blieben Sie in Verbindung!**

